



BAföG

Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Abteilung Materielle Hilfen
Team BAföG, Kronsfordter Allee 2 - 6, 23560 Lübeck

| | |
|----------------|------------------|
| Herr Jensen | Tel. 122 - 40 50 |
| Frau Andersson | Tel. 122 - 40 51 |
| Frau Heins | Tel. 122 - 40 52 |
| Frau Schauer | Tel. 122 - 40 69 |

BAföG-Beratung außerhalb der Beratungszeiten nach Terminvereinbarung

Beratungszeiten:

| | |
|--------------|-------------------|
| dienstags: | 08.00 - 12.00 Uhr |
| donnerstags: | 08.00 - 12.00 Uhr |

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Ausbildungsförderung (BAföG) wird geleistet für den Besuch von

1. **Berufsfachschulklassen** (*abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich*), **sofern** in einem zumindest **zweijährigen Bildungsgang ein berufsqualifizierender Abschluss** vermittelt wird.

Beispiel: Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten
Berufsfachschule Sozialwesen und Sozialpädagogik
Krankenpflegeschule
Berufsfachschule für Grafik/Design, Physiotherapie, Ergotherapie u.ä.

Höchstbetrag: EUR 216,00 bzw.
EUR 465,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

2. **Fachoberschulklassen** (*Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung*)

Höchstbetrag : EUR 391,00 bzw.
EUR 543,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

3. **Berufsoberschule** (*Voraussetzung: abgeschl. Berufsausbildung und Fachhochschulreife*),
Abendgymnasium (*letzten 3 Schulhalbjahre vor dem Abitur*) - **elternunabhängig** -

Höchstbetrag: EUR 397,00 bzw.
EUR 572,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

4. **Fachschulklassen** (*Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung*)

Höchstbetrag: EUR 397,00 bzw.
EUR 572,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

5. **Fachhochschulen, Akademien und Hochschulen**

Höchstbetrag: EUR 422,00 bzw.
EUR 597,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

6. **Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Fachgymnasium und Berufsfachschulen**
(die einen allgemeinbildenden Schulabschluss - *Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur* - vermitteln) **ab Klasse 10, wenn** die SchülerInnen nicht bei den Eltern wohnen **und**

- a) von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte im Sinne des BAföG nicht erreichbar ist,*
b) einen eigenen Haushalt führen und verheiratet sind oder waren,
c) einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem eigenen Kind zusammenleben.

Höchstbetrag: EUR 465,00

B A f ö G

Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig krankenversichert und pflegeversichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich EUR 73,00 (EUR 62,00 für Krankenversicherung und EUR 11,00 für Pflegeversicherung).

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, wird ein Kinderbetreuungszuschlag gezahlt (EUR 113,00 für das erste Kind und EUR 85,00 für jedes weitere).

Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen der Eltern und dem Ehepartner (hierzu zählen auch die Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft) des Berechtigten (im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes) - **Ausnahme: Berufsoberschule und Abendgymnasium** (hier ist das Einkommen der Eltern nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen des Ehepartners und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners).

Nebeneinkünfte (z.B. Gelegenheitsarbeiten oder Ferienjobs) sind grundsätzlich mitzuteilen. Sie sind bis zur Höhe von monatlich EUR 400,00 anrechnungsfrei.

Weitere Auskünfte über das BAföG sowie Antragsformulare können über das Internet

www.bafog.bmbf.de

abgerufen werden.